

Fakultätsgruppe Kiel der Europäischen Jurastudierendenvereinigung e.V.

SATZUNG

ELSA-Kiel e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein
(Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel, Nr. 32 90).

Kiel, den 14. Juni 2024

The logo for ELSA, featuring the lowercase letters 'elsa' in a white, stylized, serif font.

The European Law Students' Association

KIEL

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung, Verbandsmitgliedschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Fakultätsgruppe Kiel der Europäischen Jurastudierendenvereinigung e.V.“, abgekürzt: „ELSA-Kiel e.V.“.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Kiel.
- (3) ¹ELSA-Kiel e.V. ist als lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe), an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Mitglied der „Deutschen Sektion der Europäischen Jurastudierendenvereinigung e.V.“, abgekürzt: „ELSA-Deutschland e.V.“, die nationale Verbandsorganisation der Fakultätsgruppen in der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Heidelberg. ²Diese ist Mitglied der Europäischen Jurastudierendenvereinigung „ELSA“ (The European Law Students' Association), dem internationalen Dachverband mit Sitz in Amsterdam.
- (4) Das Geschäftsjahr (Amtsjahr) der Vereinigung läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung und den internen Regelungen haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Die Kurzbezeichnung von ELSA-Kiel e.V. lautet „ELSA Kiel“.
2. Die Kurzbezeichnung von ELSA-Deutschland e.V. lautet „ELSA Deutschland“.
3. Schriftlich umfasst sowohl die Schriftform, elektronische Form als auch Textform und meint insbesondere die postalische Zusendung an eine ladungsfähige Anschrift und elektronische Übermittlung per E-Mail.

§ 3 Ziel und Zweck

- (1) ¹Die Vereinigung erkennt die Statuten von ELSA Deutschland an und unterstützt deren Ziele. ²Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudent:innen und jungen Jurist:innen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (2) Zweck der Vereinigung ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (3) Die Vereinigung ist parteipolitisch und religiös neutral und unabhängig.

§ 4 Tätigkeit

Zur Erreichung der Ziele und Zwecke wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und den Austauschprogrammen von ELSA Deutschland sowie ELSA mit und veranstaltet entsprechend eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen „Academic Activities“, „Human Rights“, „Professional Development“ und „Seminars and Conferences“.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele oder wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder.
- (2) ¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. ³Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Förderung von Austauschprogrammen für Student:innen mit europäischen Universitäten.

§ 6 Finanzierung

- (1) ¹Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. ²Bei finanziellen Engpässen kann von den Mitgliedern eine Umlage bis zur Höhe von zwei Mitgliedsbeiträgen erhoben werden. ³Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Erhebung einer Umlage beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. ⁴Die Anträge nach Satz 3 müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. ⁵Das Präsidium kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen teilweise erlassen sowie stunden.
- (2) ¹Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Umlagen, Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder Spenden. ²Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die im Widerspruch zum Ziel und Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger:innen der Vereinigung sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können die folgenden natürlichen Personen an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel werden, soweit diese die Ziele und Zwecke der Vereinigung unterstützen und ihre Satzung anerkennen:

- a) immatrikulierte Student:innen eines juristischen Studiums,
 - b) Absolvent:innen eines juristischen Studiums,
 - c) wissenschaftliche Mitarbeiter:innen an juristischen Fakultäten und
 - d) Doktorand:innen an juristischen Fakultäten.
- (2) ¹Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären (Mitgliedsantrag), welches über die Aufnahme entscheidet. ²Dies kann entweder in Form eines zur Verfügung gestellten Formblatts oder durch Absenden des auf der Website zur Verfügung gestellten Online-Formulars geschehen; das Absenden des Online-Formulars kommt einer digitalen Signatur gleich.

§ 8 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) ¹Natürliche und juristische Personen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung Fördermitglieder beitreten. ²Es gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (2) ¹Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich um die Vereinigung oder ELSA außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. ²Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet etwaiger Ansprüche der Vereinigung, durch
- a) Tod.
 - b) Austritt (Abs. 2).
 - c) Ausschluss (Abs. 3).
 - d) Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 4).
- (2) ¹Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden (Kündigung). ²Der Austritt erfolgt zum Ende des laufenden Hochschuljahres (Semesters).
- (3) ¹Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. ²Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Durch feststellenden Beschluss kann das Präsidium die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, wenn ein Mitglied
- a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach §§ 7, 8 nicht mehr erfüllt.
 - b) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen im Rückstand ist, soweit dies in der zweiten Mahnung angedroht wurde und nicht eher als vier Wochen nach Ausstellung erfolgt.

- c) auf keinem Wege benachrichtigt werden kann.
- (5) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge und Umlagen bleiben im Vermögen der Vereinigung.

§ 10 Beirat und Förderkreis

- (1) ¹Zur Beratung und Unterstützung der Vereinigung steht ihr die Institution des Beirats zur Seite. ²Mitglieder des Beirats können natürliche Personen werden, welche Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere in Lehre und Forschung anerkannte oder in den Rechtsberufen tätige Jurist:innen, sind.
- (2) Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Vereinigung steht ihr die Institution des Förderkreises zur Seite.
- (3) ¹Über die Mitgliedschaft im Beirat oder Förderkreis entscheidet das Präsidium. ²Die Mitglieder der in Abs. 1 und 2 genannten Institutionen sind keine Mitglieder der Vereinigung.

§ 11 Organe der Vereinigung

¹Die Organe der Vereinigung sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. das Präsidium und
- 3. der Vorstand.

²Die Organe der Vereinigung können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. ²Sie ist für Beschlussfassungen über die Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit diese nicht von einem anderen Organ zu besorgen sind. ³Die Mitgliederversammlung ist außerdem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festlegen der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie die Erhebung einer Umlage auf Vorschlag des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 Satz 3),
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums (§ 8 Abs. 2),
 - c) Ausschluss von Mitgliedern (§ 9 Abs. 3),
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer:innen (Abs. 2),
 - e) Entlastung des Präsidiums,
 - f) Entgegennahme des Berichts über die finanzielle Lage, des Rechenschaftsberichts des Vorstands (Tätigkeitsbericht) und des Rechnungsprüfungsberichts,
 - g) Wahl der Mitglieder des Präsidiums (§ 17 Abs. 1) und Vorstands (§ 17 Abs. 2),

- h) Amtsenthebung eines Mitglieds des Präsidiums sowie Vorstands (§ 17 Abs. 5) oder eines Mitglieds des Präsidiums durch konstruktives Misstrauensvotum (§ 17 Abs. 6) und
 - i) Beschließen interner Regelungen (§ 21) und Änderungen dieser sowie der Satzung (§ 22).
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungsprüfung bis zu zwei Rechnungsprüfende, welche derzeit keine Mitglieder des Präsidiums, Vorstands oder Direktoriums sind, um durch sie die Finanzverwaltung bzw. das Finanzgebaren zu prüfen. ²Die Rechnungsprüfenden erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht (Rechnungsprüfungsbericht). ³Die Amtsdauer endet mit der Vorlage eines abschließenden Rechnungsprüfungsberichts des Amtsjahrs.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Amtsjahr durch das Präsidium einzuberufen. ²Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen der Mehrheit des Vorstands oder eines Fünftels der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieser, durch das Präsidium einzuberufen.
- (2) ¹Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen für ordentliche und eine Woche für außerordentliche Mitgliederversammlungen vorab schriftlich zu erfolgen (Einladung). ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Kalendertag. ³Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse zur postalischen Zusendung oder elektronischen Übermittlung gerichtet ist.
- (3) ¹Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Änderung der Tagesordnung beantragen. ²Über die Anträge entscheidet das Präsidium. ³Die geänderte Tagesordnung ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist in Präsenz (Präsenzversammlung) durchzuführen. ²In geeigneten Fällen, wie bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder in Notsituationen bzw. außergewöhnlichen Lagen, in denen eine Präsenzversammlung wegen Gefahren nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, soll die Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenz (virtuelle Versammlung) durchgeführt werden. ³Die Entscheidung zur Durchführung einer virtuellen Versammlung obliegt dem Präsidium. ⁴Andere als die in Satz 1 und 2 bestimmten Versammlungsformen sind unzulässig. ⁵Es gelten die sonstigen Verfahrensvorschriften der Satzung und internen Regelungen auch für virtuelle Versammlungen entsprechend.
- (2) ¹Die Leitung der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) obliegt der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, bei Abwesenheit einem anderen Mitglied des Präsidiums, oder mindestens einer von ihr/ihm zu bestimmenden Person. ²Das Präsidium kann zur Unterstützung der Versammlungsleitung sowie zur Protokollführung, für die Dauer der Mitgliederversammlung, Versammlungshelfende wie Stimmzählende, Schriftführende o.Ä. bestimmen.

- (3) ¹Die Anträge, Beschlüsse, Redebeiträge und Diskussionen der Mitgliederversammlung sollen protokolliert werden (Verlaufsprotokoll), mindestens jedoch die Beschlüsse (Ergebnisprotokoll). ²Das Protokoll ist von den Schriftführenden und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen sowie auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (4) ¹Jedes Mitglied kann während der Mitgliederversammlung Anträge zum Gegenstand der Tagesordnung stellen. ²Über die Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- (2) ¹Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Antrags- und Rederecht. ²Ein ordentliches Mitglied ist nicht stimm- und antragsberechtigt, wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen im Rückstand ist. ³Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. ⁴Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist möglich, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. ⁵Die Stimmübertragung (Bevollmächtigung) ist für jede Mitgliederversammlung gesondert in schriftlicher Form auf einem zur Verfügung gestellten Formblatt zu erteilen und der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) ¹Soweit die Satzung oder internen Regelungen nichts anderes bestimmen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. ²Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ³Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit oder Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmenthaltungen gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (4) ¹Funktionsträger:innen werden in geheimer Wahl, z.B. durch Stimmzettel, gewählt; in allen anderen Fällen wird öffentlich, z.B. per Handzeichen, abgestimmt. ²Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen von diesen Bestimmungen abweichen.
- (5) ¹Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ²Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Personen mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen. ³Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los der Versammlungsleitung.
- (6) ¹Ein Beschluss der Mitgliederversammlung steht der schriftlichen Zustimmung von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Präsidium gleich. ²Die Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt durch das Präsidium.

§ 16 Präsidium und Vorstand

- (1) ¹Das Präsidium besteht aus Präsident:in, Vizepräsident:in und Vorstand:in für Finanzen. ²Die Mitglieder des Präsidiums vertreten die Vereinigung jeweils allein nach außen und bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

- (2) ¹Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorständ:innen der einzelnen Tätigkeitsbereiche. ²Mitglieder des Vorstands, welche keine Mitglieder des Präsidiums sind, sind keine besonderen Vertreter:innen im Sinne von § 30 BGB und handeln im Auftrag des Präsidiums.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums und Vorstands

- (1) ¹Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Das gewählte Präsidium kann, soweit das amtierende Präsidium keine Gegenrede erhebt, bereits ab dem Zeitpunkt seiner Wahl, frühestens jedoch ab dem 1. Juli, die Geschäfte der Vereinigung das kommende Amtsjahr betreffend aufnehmen.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kann jeweils für einzelne Tätigkeitsbereiche Vorständinnen und Vorstände wählen. ²Eine Wahl von mehr als eines Vorstandsmitglieds je Tätigkeitsbereich ist unzulässig.
- (3) ¹Die Mitglieder des Präsidiums und Vorstands werden für die Dauer bzw. bis zum Ende eines Amtsjahrs gewählt. ²Mitglied des Präsidiums oder Vorstands können nur Mitglieder der Vereinigung werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt. ³Unterbleibt die rechtzeitige Wahl eines nachfolgenden Mitglieds des Präsidiums, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben kommissarisch.
- (4) ¹Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein nachfolgendes Mitglied kommissarisch zu wählen. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so kann das Präsidium kommissarisch ein nachfolgendes Mitglied wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Präsidiums oder Vorstands aus wichtigem Grund mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen seines Amts entheben.
- (6) ¹Der Vorstand kann unter Beteiligung aller seiner Mitglieder, mit Ausnahme des betroffenen Mitglieds, einem Mitglied des Präsidiums das Misstrauen aussprechen, sofern dieses schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen der Vereinigung handelt. ²Nach Ausspruch des Misstrauens ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von achtundvierzig Stunden einzuberufen. ³Das betroffene Mitglied des Präsidiums ist bis zur Mitgliederversammlung nicht dazu berechtigt, die Geschäfte der Vereinigung fortzuführen; das Präsidium hat das Amt gemeinschaftlich einstweilen auszuüben. ⁴Wird das Mitglied des Präsidiums nach Anhörung durch die Mitgliederversammlung gemäß Abs. 5 des Amts enthoben, ist unverzüglich ein nachfolgendes Mitglied zu wählen. ⁵Bleibt die Wahl eines nachfolgenden Mitglieds aus ist das Amt gemeinschaftlich durch das Präsidium auszuüben.

§ 18 Zuständigkeiten und Aufgaben des Präsidiums und Vorstands

- (1) ¹Das Präsidium führt mit Unterstützung des Vorstands die Geschäfte der Vereinigung. ²Ferner kann das Präsidium den Mitgliedern des Vorstands, Mitgliedern des Direktoriums und Assistenzen für ihren Tätigkeitsbereich oder einzelnen Aufgaben sowie anderen Mitgliedern schriftlich Untervollmachten erteilen. ³Die Mitglieder des Präsidiums haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) ¹Präsident:innen leiten maßgeblich die Strategie, den Außenkontakt und die Repräsentation der Vereinigung. ²Vizepräsident:innen verwalten und organisieren Internes der Vereinigung. ³Vostand:innen für Finanzen üben die Finanzverwaltung der Vereinigung aus. ⁴Die Mitglieder des Vorstands nehmen die mit dem Tätigkeitsbereich verbundenen Geschäfte eigenständig im Auftrag des Präsidiums wahr.
- (3) Das Präsidium ist außerdem für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Vertretung der Vereinigung gegenüber ELSA Deutschland und ELSA,
 - b) Gewährleistung der vollumfänglichen Handlungsfähigkeit aller Tätigkeitsbereiche,
 - c) Vorschlagen der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Erhebung einer Umlage an die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 1 Satz 3) und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen ganz oder teilweise erlassen sowie stunden (§ 6 Abs. 1 Satz 5),
 - d) Aufstellen des Haushaltsplans, Erstellen eines Rechnungsberichts sowie Berichts über die finanzielle Lage der Vereinigung, Führung der Bücher und Konten, Aufwendersatz und Kostenerstattung, Mittelverwendung, Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sowie sonstige finanzielle Angelegenheiten der Vereinigung (Finanzverwaltung),
 - e) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern (§ 7 Abs. 2) und Fördermitgliedern (§ 8 Abs. 1) sowie Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 2),
 - f) Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste (§ 9 Abs. 4),
 - g) Entscheidungen über die Mitgliedschaft im Beirat und Förderkreis (§ 10 Abs. 3),
 - h) Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 1 Satz 1), Entscheidung über die Versammlungsform der Mitgliederversammlung (§ 14a Abs. 1) und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, darunter die Aufstellung der Tagesordnung,
 - i) Redaktionelle Änderungen der Satzung oder interner Regelungen (§ 22 Abs. 2) und erforderliche Satzungsänderungen (§ 22 Abs. 1b).
- (4) Der Vorstand ist außerdem für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von Veranstaltungen,
 - b) Umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums sowie des Vorstands,
 - c) Erstellen von Tätigkeitsberichten,
 - d) Dokumentation und Archivierung,
 - e) Wahl eines kommissarischen Mitglieds des Präsidiums (§ 17 Abs. 4 Satz 1),
 - f) Wahl eines kommissarischen Mitglieds des Vorstands (§ 17 Abs. 4 Satz 2),
 - g) Ernennung und Entlassung von Mitgliedern des Direktoriums (§ 20 Abs. 2 Satz 1) sowie Assistenzen (§ 20 Abs. 4 Satz 3) und
 - h) Konstruktives Misstrauensvotum gegenüber einem Mitglied des Präsidiums (§ 17 Abs. 6) und
 - i) Einführung der nachfolgenden Mitglieder des Vorstands in die Amtsgeschäfte (Amtsübergabe).

§ 19 Beschlussfassung des Präsidiums und Vorstands

- (1) ¹Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder. ²Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ³Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit oder Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmenthaltungen gilt der Beschluss als nicht gefasst. ⁵Es wird öffentlich, z.B. per Handzeichen, abgestimmt. ⁶Das Präsidium kann auch im Umlaufverfahren, d.h. schriftlich, telefonisch, per E-Mail, per Videokonferenz o.Ä., beschließen.
- (2) ¹Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Präsidiums. ²Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Beschlüsse des Präsidiums und Vorstands sind durch Ergebnisprotokoll festzuhalten.
- (4) Das Präsidium kann einstimmig die Aufhebung eines Beschlusses anordnen, soweit dieser gegen die Interessen der Vereinigung wirkt oder nicht umsetzbar bzw. durchsetzbar ist, das meint insbesondere das Schaffen einer rechtlichen Gefahr.

§ 20 Direktorium und Assistenzen

- (1) ¹Die Aufgaben der Direktor:innen richten sich nach den einzelnen Tätigkeitsbereichen. ²Sie sind keine besonderen Vertreter:innen im Sinne von § 30 BGB und handeln im Auftrag des Präsidiums. ³Die Einheit aller Direktor:innen bildet gemeinsam das Direktorium.
- (2) ¹Die Mitglieder des Direktoriums werden für die Dauer bzw. bis zum Ende eines Amtsjahrs vom Präsidium auf Vorschlag des Mitglieds des Vorstands für den Tätigkeitsbereich ernannt bzw. vom Präsidium entlassen. ²Mitglied des Direktoriums können nur Mitglieder der Vereinigung werden; mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt.
- (3) ¹Die Aufgabe der Assistent:innen ist die Unterstützung der Mitglieder des Vorstands bei einzelnen Aufgaben. ²Die Einheit aller Assistent:innen bilden gemeinsam die Assistenzen. ³Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 21 Interne Regelungen

Weitere interne Regelungen können in der Vereinsordnung, dem Beschlussbuch der Mitgliederversammlung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 22 Besondere Beschlüsse

- (1) ¹Zu Änderungen der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder. ²In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen. ³Sollten bei der Mitgliederversammlung nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, so kann eine zweite

Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der eine Drei-Viertel-Mehrheit der gültigen Stimmen zur Änderung der Satzung ausreichend ist (Zweitversammlung).⁴Die Zweitversammlung findet unmittelbar zeitlich im Anschluss nach der ersten Mitgliederversammlung statt, soweit bereits mit Einladung zur ersten Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde (Eventualeinberufung).⁵Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

- (2) ¹Änderungen der Satzung, welche für die Eintragung in das Vereinsregister oder den Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, bedürfen, soweit diese den Regelungsgehalt der betroffenen Paragraphen nicht wesentlich verändern, lediglich eines einstimmigen Beschlusses des Präsidiums. ²Die Erforderlichkeit richtet sich nach den Vorgaben des Registergerichts, des Finanzamts oder anderen zuständigen öffentlichen Stellen. ³Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) ¹Formelle Änderungen der Satzung oder interner Regelungen ohne eigenen Regelungsgehalt (redaktionelle Änderungen) bedürfen lediglich eines einstimmigen Beschlusses des Präsidiums. ²Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. ³Durch die Mitgliederversammlung können die Änderungen rückgängig gemacht werden. ⁴Anpassungen geschlechtergerechter Personenbezeichnungen sind redaktionelle Änderungen.
- (4) ¹Zu Änderungen des Zwecks der Vereinigung oder deren Auflösung bedarf es einer Drei-Viertel-Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. ²Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder kann innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Präsidium erklärt werden. ³Die Anträge nach Satz 1 müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Diese Satzung wurde am 10.02.1989 errichtet. Geändert durch Beschluss am 05.07.1989, am 10.07.1990, am 26.06.1991, am 07.07.1993, am 12.07.1994, am 21.07.1999, am 04.02.2004, am 09.05.2011, am 12.02.2013, am 27.03.2014, 13.12.2016, am 27.06.2017, am 01.06.2018, am 18.06.2020, am 29.06.2022, am 20.01.2023 und am 30.06.2023. Neugefasst durch Beschluss am 26.01.2024. Geändert durch Beschluss am 14.06.2024.